

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Serviceware SE am 12.05.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 mit dem Bericht des Verwaltungsrats sowie des erläuternden Berichts des Verwaltungsrats zu den Angaben gemäß §§ 289a, 315a HGB  ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021  DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen keine Bedenken.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021  DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung der geschäftsführenden Direktoren bestehen keine Bedenken.

4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2022  DSW-Empfehlung: JA

Gegen die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände - weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Abschlussprüferkosten.

5. Beschlussfassung über die Neuwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen die Neuwahl der beiden bisherigen Verwaltungsratsmitglieder bestehen keine Bedenken. Hierdurch kann eine langfristige Sicherung der Kompetenz und Expertise der beiden Personen erzielt werden, was positiv für das Wohl der Gesellschaft ist.

6. Beschlussfassung über Sitzverlegung und Satzungsänderungen

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Gesellschaft ist zum 1. Februar 2022 in neue Geschäftsräume in Idstein umgezogen. Infolgedessen soll durch diesen Beschlussvorschlag auch der Sitz der Gesellschaft nach Idstein verlegt und die Satzung entsprechend angepasst werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2018 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sowie über entsprechende Satzungsänderungen

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Verwaltungsrat soll durch den Beschluss ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 11. Mai 2027 um insgesamt bis zu 5.250.000,00 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Hierbei soll ihm auch die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses gegeben werden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 10.500.000,00 EUR. Vor diesem Hintergrund würde die Summe aller denkbaren Bezugsrechtsausschlüsse mit 50% den durch die DSW-Abstimmungsrichtlinien gesetzten Richtwert von maximal 10% übersteigen, weshalb der Beschlussvorschlag abzulehnen ist. Eine hinreichende Begründung, hiervon im Einzelfall abzuweichen, ist nicht dargetan.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Der Verwaltungsrat soll durch den Beschluss ermächtigt werden, bis zum 11. Mai 2027 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten im Gesamtnennbetrag von bis zu 80.000.000,00 EUR zu begeben. Den Inhabern der genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 4.830.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu 4.830.000,00 EUR gewährt werden. Hierbei soll dem Verwaltungsrat auch die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses gegeben werden. Dies soll durch die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals WSV 2022 (siehe TOP9) ermöglicht werden, weshalb also insoweit die Gefahr der Verwässerung des Anteilsbesitzes der bisherigen Aktionäre besteht. Die TOPs 8 und 9 müssen also gemeinsam betrachtet werden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 10.500.000,00 EUR. Vor diesem Hintergrund übersteigt die Summe aller denkbaren Bezugsrechtsausschlüsse mit 46% den durch die DSW-Abstimmungsrichtlinien gesetzten Richtwert von maximal 10%, weshalb der Beschlussvorschlag abzulehnen ist. Eine hinreichende Begründung, hiervon im Einzelfall abzuweichen, ist nicht dargetan.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2018 und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals WSV 2022 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sowie über entsprechende Satzungsänderungen

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Es wird auf die Empfehlung zur Abstimmung unter TOP8 verwiesen.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts der Aktionäre

 **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen den Beschlussvorschlag bestehen keine Bedenken. Es wird eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgeschlagen. Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Verwaltungsrat zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals ausmachen dürfen. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien können im selben Umfang auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Der Bedarf der Gesellschaft an einer solchen Ermächtigung ist ausreichend begründet.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs und der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Bezugsrechtsausschluss und Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es wird auf die Empfehlung zur Abstimmung unter TOP10 verwiesen.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.